

06.05.2025

Endgültige Bedingungen

der 2,30% VOLKSBANK WIEN AG Schuldverschreibungen 2025 – 2028 / Serie 9

begeben unter dem

Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen

vom 17.05.2024

der

VOLKSBANK WIEN AG

Serie 9

ISIN AT000B122379

Der Erstemissionspreis beträgt zu Beginn der Angebotsfrist 100,00% des Nennbetrags plus 0,75% Ausgabeaufschlag und wird danach von der Emittentin laufend nach Marktgegebenheiten angepasst.

Begebungstag: 02.06.2025

Endfälligkeitstag: 02.06.2028

EINLEITUNG

Dieses Dokument enthält die Endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") einer Emission von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der VOLKSBANK WIEN AG (die "**Emittentin**"), die unter dem Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen (das "**Programm**") begeben wird. Diese Endgültigen Bedingungen wurden in Übereinstimmung mit Artikel 8 der Verordnung (EU) 2017/1129, idgF (die "**Prospektverordnung**"), erstellt und sind gemeinsam mit dem Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen vom 17.05.2024 und etwaigen Nachträgen (der "**Prospekt**") zu lesen.

WARNUNG: Der Prospekt wird voraussichtlich bis zum 21.05.2025 gültig sein. Danach wird die Emittentin voraussichtlich einen neuen aktualisierten und von der Finanzmarktaufsichtsbehörde gebilligten Prospekt auf ihrer Webseite (www.volksbankwien.at, derzeit unter dem Pfad "Investoren/Investor Relations/Basisprospekte") veröffentlichen und die Endgültigen Bedingungen sind für öffentliche Angebote ab diesem Zeitpunkt gemeinsam mit diesem neuen Prospekt zu lesen.

Um sämtliche Angaben zu den Schuldverschreibungen zu erhalten, sind diese Endgültigen Bedingungen, der Prospekt und etwaige Nachträge zusammen zu lesen. Der Prospekt und allfällige Nachträge sowie Dokumente, auf die allenfalls in diesen Endgültigen Bedingungen oder im Prospekt verwiesen wird, können bei jeder Zahlstelle und am Sitz der Emittentin während der üblichen Geschäftszeiten und in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin unter www.volksbankwien.at unter dem Pfad: "Investoren/Investor Relations" eingesehen werden und Kopien dieser Dokumente und der Endgültigen Bedingungen sind bei diesen Stellen kostenlos erhältlich.

MiFID II Produktüberwachung: Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens hat die Zielmarktbewertung in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu dem Ergebnis geführt, dass (i) der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanleger (wie jeweils in der Richtlinie 2014/65/EU in der jeweils geltenden Fassung (*Markets in Financial Instruments Directive II* - "**MiFID II**") definiert) sind; und (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der

Schuldverschreibungen an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind; und (iii) die folgenden Vertriebskanäle in Bezug auf die Schuldverschreibungen für Kleinanleger geeignet sind: Anlageberatung, Portfolioverwaltung, Käufe ohne Beratung und reine Ausführungsdienstleistungen, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers (wie nachstehend definiert) gemäß MiFID II. Jede Person, die die Schuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein "**Vertreiber**"), sollte die Zielmarktbewertung berücksichtigen. Allerdings ist ein der MiFID II unterliegender Vertreiber für die Durchführung einer eigenen Zielmarktbewertung in Bezug auf die Schuldverschreibungen (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarktbewertung) und für die Festlegung der geeigneten Vertriebskanäle verantwortlich, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers gemäß MiFID II.

Eine emissionsspezifische Zusammenfassung (die "**Emissionsspezifische Zusammenfassung**") der Schuldverschreibungen ist diesen Endgültigen Bedingungen als Anlage 1 beigelegt.

Die Anleihebedingungen sind diesen Endgültigen Bedingungen als Anlage 2 beigelegt.

TEIL I ANLEIHEBEDINGUNGEN

Dieser Teil 1 der Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit den Muster-Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen der VOLKSBANK WIEN AG in der Variante 1 - Fixer Zinssatz (die "**Muster-Anleihebedingungen**"), die im Prospekt abgedruckt sind, zu lesen. Begriffe, die im Teil 1 dieser Endgültigen Bedingungen nicht anders definiert sind, haben die gleiche Bedeutung, wie sie in den Muster-Anleihebedingungen festgelegt sind.

Die Leerstellen und/oder Platzhalter in den auf die Schuldverschreibung anwendbaren Bestimmungen der Muster-Anleihebedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen der Muster-Anleihebedingungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sämtliche Bestimmungen der Muster-Anleihebedingungen, die sich auf alternative oder wählbare Bestimmungen dieser Endgültigen Bedingungen beziehen, die weder angekreuzt oder die als nicht anwendbar erklärt werden, gelten hinsichtlich dieser Schuldverschreibungen als aus den Muster-Anleihebedingungen gelöscht. Die gemäß den vorstehenden Regeln vervollständigten Muster-Anleihebedingungen stellen die Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen dar (die "**Bedingungen**").

§ 1 Währung. Form. Emissionsart. Stückelung. Verbriefung. Verwahrung

(Erst-) Begebungstag	02.06.2025
Emissionsart	☒ Daueremission ☐ Einmalemission
Festgelegte Währung	EUR
Gesamtnennbetrag	EUR 50.000.000,00 mit Auf- und Abstockungsmöglichkeit
Nennbetrag	EUR 1.000,00
Sammelurkunde	digitale Sammelurkunde
Clearing System	☒ Wertpapiersammelbank (OeKB CSD GmbH) 1011 Wien, Strauchgasse 3 ☐ Wertpapiersammelverwahrer (VOLKSBANK WIEN AG) 1030 Wien, Dietrichgasse 25 ☐ Clearstream Banking AG, 65760 Eschborn, Mergenthalerallee 61, Deutschland ☐ Clearstream Banking S.A, société anonyme, 1855 Luxembourg, 42 Avenue JF Kennedy, Großherzogtum Luxembourg ☐ Euroclear Bank SA/NV, 1210 Brüssel, 1 Boulevard du Roi Albert II, Belgien

§ 2 Rang

- ☐ Nicht-nachrangig / senior
- ☒ Preferred senior
- ☐ Non-preferred senior
- ☐ Nachrangig
- ☐ Gedeckt

§ 3 Zinsen

☒ *Fixer Zinssatz (Variante 1)*

☒ *Gleichbleibender Zinssatz*

Verzinsungsbeginn

02.06.2025

Frequenz

- ☐ monatlich
- ☐ quartalsweise
- ☐ halbjährlich
- ☒ jährlich

Zinssatz

2,30% p.a.

☐ *Ansteigender Zinssatz*

☒ Zinszahlungstag

02.06.

☒ Erster Zinszahlungstag

02.06.2026

☒ Zinstagequotient

- ☒ Actual/Actual (ICMA)
- ☐ 30/360
- ☐ ACT/360

☒ Zinsperioden

- ☒ nicht angepasst
- ☐ angepasst

☐ *Nullkupon (Variante 2)*

☐ *Variable Verzinsung (Variante 3)*

☐ *Fix zu variabler Zinssatz oder fix zu fix Zinssatz (Variante 4)*

☒ Bestimmungen über Stückzinsen

- ☒ bei unterjährigen Käufen / Verkäufen sind Stückzinsen zahlbar

§ 4 Rückzahlung

Endfälligkeitstag

02.06.2028

Rückzahlungsbetrag

100,00%

§ 5 Vorzeitige Rückzahlung

☐ Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin

☒ Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin

- ☐ Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger
- ☒ Kein Recht auf Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung durch die Anleihegläubiger
- ☐ Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungsstörung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten
- ☒ Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen (im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen)

Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag 100,00%

Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen (im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen)

Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag 100,00%

- ☐ Vorzeitige Rückzahlung wegen minimal ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin (im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen)
- Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen (im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen)
- Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen (im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen)
- Vorzeitige Rückzahlung wegen eines MREL-Disqualifikationsereignisses (§ 5 (4) (b)) (im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen)

- ☐ Vorzeitige Rückzahlung wegen minimal ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin (im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen)

§ 6 Zahlungen

- ☒ Zahlungen
 - ☒ Nicht angepasste Zinsperioden
 - ☐ Angepasste Zinsperioden
 - ☐ Nicht anwendbar, siehe Variante 4
- ☐ Zahlungen bei einer fixen Zinsperiode (Variante 4)

☐ Zahlungen bei einer variablen Zinsperiode
(Variante 4)

☒ Geschäftstagkonvention

☒ Folgender-Geschäftstag-Konvention

☐ Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-
Konvention

☐ Nicht anwendbar

☐ Geschäftstagkonvention bei einer fixen
Zinsperiode (Variante 4)

☐ Geschäftstagkonvention bei einer variab-
len Zinsperiode (Variante 4)

§ 9 Beauftragte Stellen

Weitere Zahlstellen

☐ Nicht anwendbar

Berechnungsstelle

☒ VOLKSBANK WIEN AG, Dietrichgasse 25,
1030 Wien, Österreich

§ 11 Mitteilungen

Webseite

www.volksbankwien.at

TEIL II

ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND DEM ANGEBOT

Konditionen des Angebots

Bedingungen, denen das Angebot unterliegt	Öffentliches Angebot in Österreich. Die Einladung zur Angebotserteilung gegenüber Ersterwerbern erfolgt durch die Emittentin. Die Anbotstellung zur Zeichnung der Schuldverschreibungen hat durch die Anleger zu erfolgen. Interessierte Investoren, die die Zeichnung der Schuldverschreibungen in Österreich beabsichtigen, können ab dem Beginn der Angebotsfrist ein Angebot zur Zeichnung der Schuldverschreibungen bei der jeweiligen depotführenden Bank in Österreich, das heißt bei der Emittentin oder einem anderen Kreditinstitut im Volksbanken-Verbund abgeben. Die Emittentin behält sich die (gänzliche oder teilweise) Annahme der Zeichnungsangebote vor.
Art und Weise und Termin, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind.	Da es sich bei dieser Emission um eine Daueremission handelt, erfolgt keine Bekanntgabe der Ergebnisse eines Angebotes von Schuldverschreibungen.
Frist – einschließlich etwaiger Änderungen – während der das Angebot vorliegt	Ab dem 12.05.2025 bis längstens zum Tag vor dem Endfälligkeitstag, wobei sich die Emittentin eine vorzeitige Schließung des Angebots ohne Angabe von Gründen vorbehält.
Beschreibung des Antragsverfahrens	Zeichnungsanträge sind bei der Emittentin und allen österreichischen Volksbanken (Mitglieder des Volksbanken-Verbundes) erhältlich und werden von diesen entgegengenommen.
Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann	Siehe Angebotsfrist oben.
Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner	Eine Reduzierung der Zeichnungen ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Der Emittentin steht aber das Recht zur Verkürzung der Zeichnungen in ihrem freien Ermessen zu; falls die Emittentin von diesem Recht Gebrauch macht, werden von den Anlegern zu viel bezahlte Beträge über ihre Depotbank rückerstattet werden.
Methode und Fristen für die Bedienung der Schuldverschreibungen und ihre Lieferung	Lieferung gegen Zahlung innerhalb marktüblicher Fristen

Modalitäten und Termin für die Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots	Die Ergebnisse des Angebots werden am Endfälligkeitstag auf der Webseite der Emittentin veröffentlicht.
Mindestzeichnungshöhe	Das Angebot sieht keine Mindestzeichnungshöhe vor, aufgrund des Nennbetrags der Schuldverschreibungen von EUR 1.000,00 ergibt sich aber eine Mindestinvestition in dieser Höhe.
Höchstzeichnungshöhe	Nicht anwendbar

Verteilungs- und Zuteilungsplan

Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist	Zeichner werden über ihre Depotbank über die Anzahl, der ihnen zugeteilten Stücke informiert.
---	---

Preisfestsetzung

Kosten, die speziell dem Zeichner oder Käufer über die banküblichen Spesen in Rechnung gestellt werden.	Nicht anwendbar
Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden.	Nicht anwendbar

Platzierung und Übernahme (Underwriting)

Koordinatoren des Angebots (und sofern der Emittentin oder Bieter bekannt, Name und Anschrift derjenigen, die das Angebot in den verschiedenen Staaten platzieren)	Nicht anwendbar
--	-----------------

Vertriebsmethode

- ☒ Nicht Syndizierte
- ☐ Syndiziert

Name, Anschrift und Legal Entity Identifier Code der Institute, die sich fest zur Übernahme einer Emission verpflichtet haben, sowie Name, Anschrift und Legal Entity Identifier Code der Institute, die die Emission ohne verbindliche Zusage oder zu den bestmöglichen Bedingungen platzieren.	Nicht anwendbar
Hauptmerkmale des Übernahmevertrags	Nicht anwendbar
Datum des Übernahmevertrages	Nicht anwendbar

Provisionen

Management – und Übernahme provision	Nicht anwendbar
Verkaufsprovision	0,75% Ausgabeaufschlag
Börsenzulassungsprovision	Nicht anwendbar
Andere	Nicht anwendbar

Zulassung bzw Einbeziehung zum Handel und Handelsmodalitäten

Börsennotierung

- | | | |
|-------------------------------------|--------------|---|
| ☐ | Keine | |
| ☒ | Wiener Börse | ☒ Amtlicher Handel
☐ Vienna MTF |

Voraussichtlicher Termin der Zulassung bzw Einbeziehung	Die Zulassung erfolgt voraussichtlich am 02.06.2025
---	---

Geschätzte Gesamtkosten bezüglich der Zulassung zum Amtlichen Handel bzw der Einbeziehung in den Vienna MTF	EUR 2.900,00
---	--------------

Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und Liquidität mittels Geld- und Briefkursen schaffen, und Beschreibung des wesentlichen Inhalts ihrer Zusage	Nicht anwendbar
---	-----------------

Stabilisierung	Nicht anwendbar
----------------	-----------------

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten die Angaben, die für die Zulassung bzw Einbeziehung dieser Emission von Schuldverschreibungen gemäß dem Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen der VOLKSBANK WIEN AG zum Handel an der Wiener Börse erforderlich sind.

Geregelte oder gleichwertige Märkte sowie MTFs, an denen bereits Wertpapiere derselben Gattung zum Handel zugelassen sind	Wiener Börse
---	--------------

Weitere Angaben

Gründe für das Angebot und] Verwendung des Emissionserlöses	Die Nettoerlöse aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen werden von der Emittentin zur Gewinnerzielung und für ihre allgemeinen Refinanzierungsbedürfnisse verwendet.
---	--

Geschätzter Nettobetrag der Erträge	Da die Schuldverschreibungen im Wege einer Daueremission mit Aufstockungsmöglichkeit begeben werden, ist der Nettobetrag der Erträge ungewiss und kann nicht angegeben werden.
-------------------------------------	--

Rendite	2,30% p.a., die Emissionsrendite wurde am Begebungstag auf Basis des Erstemissionspreises berechnet und ist keine Indikation für eine Rendite in der Zukunft.
Interessen und Interessenkonflikte	Die berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen sollen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß Artikel 72k der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) angerechnet werden können. Die Emittentin hat daher ein Eigeninteresse beim Vertrieb dieser Schuldverschreibungen.
Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, aufgrund derer die Schuldverschreibungen begeben werden	Vorstandsbeschluss Nr. 325-2024 vom 10.10.2024
Es gelten die im Prospekt wiedergegebenen Verkaufsbeschränkungen	☐ Nicht anwendbar ☒ Anwendbar
Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen	Nicht anwendbar
Rating der Schuldverschreibungen	☒ Für die Schuldverschreibungen ist kein Rating vorgesehen.

Verantwortlichkeit

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen wie im Prospekt bestimmt. Hinsichtlich der hierin enthaltenen und als solche gekennzeichneten Informationen von Seiten Dritter gilt Folgendes: (i) Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen zutreffend wiedergegeben worden sind und – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von diesen Dritten zur Verfügung gestellten Informationen ableiten konnte – keine Fakten ausgelassen wurden, deren Fehlen die reproduzierten Informationen unzutreffend oder irreführend gestalten würden; (ii) die Emittentin hat diese Informationen nicht selbständig überprüft und übernimmt keine Verantwortung für ihre Richtigkeit.

VOLKSBANK WIEN AG

Durch:

Mag. (FH) Florian Dangl
Leitung Private Banking/Treasury

Mag. Christoph Pramhofer
Leitung Capital Markets

ANLAGE 1
Emissionsspezifische Zusammenfassung
der 2,30% VOLKSBANK WIEN AG Schuldverschreibungen
2025 – 2028 / Serie 9
 vom 06.05.2025
 begeben unter dem
 Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen vom 17.05.2024
 der VOLKSBANK WIEN AG

Abschnitt A	Einleitung und Warnhinweise
Warnhinweise Diese Zusammenfassung (die "Zusammenfassung") ist als Einleitung zum Basisprospekt vom 17.05.2024 in der gegebenenfalls durch Nachträge geänderten Fassung (der "Prospekt") in Bezug auf das Angebotsprogramm der VOLKSBANK WIEN AG (die "Emittentin") zu verstehen. Sie nennt kurz die wesentlichen Merkmale und Risiken, die auf die Emittentin und die Schuldverschreibungen, die unter dem Angebotsprogramm begeben werden, zutreffen. Jeder Anleger sollte sich bei der Entscheidung, in die betreffenden Schuldverschreibungen zu investieren, auf den Prospekt als Ganzes, d.h. einschließlich der durch Verweis in den Prospekt einbezogenen Dokumente, allfälliger Nachträge zum Prospekt und der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen ("Endgültige Bedingungen") stützen. Die Anleger könnten durch ihre Investitionsentscheidung ihr gesamtes in die Schuldverschreibungen angelegtes Kapital oder einen Teil davon verlieren. Falls vor Gericht Ansprüche aufgrund der im Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Prospekts einschließlich der in Form eines Verweises einbezogenen Dokumente und der Endgültigen Bedingungen vor Prozessbeginn zu tragen haben. Zivilrechtlich haften für diese Zusammenfassung nur diejenigen Personen, die diese Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass diese Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die Schuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.	
Einleitung	
Bezeichnung und Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN)	2,30% VOLKSBANK WIEN AG Schuldverschreibungen 2025 – 2028 / Serie 9 ISIN: AT000B122379
Emittentin	VOLKSBANK WIEN AG LEI: 529900D4CD6DIB3C1904 Kontaktdaten: 1030 Wien, Dietrichgasse 25. Tel.: +43 (0) 1 401 37-0
Zuständige Behörde	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA),

	Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, Tel.: +43 (1) 249 59 0	
Datum der Billigung des Prospekts	17.05.2024	
Abschnitt B	Basisinformationen über die Emittentin	
Die Emittentin ist eine auf unbestimmte Dauer gegründete Aktiengesellschaft und im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien zu FN 211524s unter der Firma "VOLKSBANK WIEN AG" eingetragen. Sie ist unter dem kommerziellen Namen "VOLKSBANK WIEN" tätig. Die LEI-Nummer (Rechtsträgerkennung) der Emittentin lautet 529900D4CD6DIB3CI904. Die Emittentin wurde in Österreich gegründet und ist nach der Rechtsordnung der Republik Österreich tätig. Die Emittentin ist als regionale Volksbank Mitglied des Volksbanken-Verbundes gemäß § 30a BWG und fungiert als dessen Zentralorganisation.		
Haupttätigkeiten der Emittentin		
Die Emittentin ist vor allem in folgenden Geschäftsfeldern tätig: • Kreditgeschäft; • Einlagengeschäft; • Wertpapierdepotgeschäft; • Funktion als Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes • Privatkundengeschäft. Über die Marke "LiveBANK" bietet die Emittentin Dienstleistungen im Hinblick auf das Online-Bankgeschäft und die Nutzung des Internet-Banking-Systems an. Darüber hinaus werden von der Emittentin durch die Marke "SPARDA BANK" auch Dienstleistungen in ganz Österreich erbracht.		
Hauptanteilseigner der Emittentin		
Als Aktiengesellschaft befindet sich die Emittentin im Eigentum ihrer Aktionäre. Mit Stichtag 28.02.2025 halten die VB Baden Beteiligung e.Gen. 11,08%, die Volksbank Tirol AG 9,48%, die VB Ost Verwaltung eG 8,89%, die VB Verbund-Beteiligung eG 8,31%, die Volksbank Niederösterreich AG 7,81%, die VB Niederösterreich Süd eG 7,06%, die Volksbank Steiermark AG 6,80%, die Volksbank Salzburg eG 6,15%, die VB Wien Beteiligung eG 4,92%, die Volksbank Oberösterreich AG 4,83%, die VB Südburgenland Verwaltung eG 4,15%, die VB Weinviertel Verwaltung eG 3,75%, die VOLKSBANK VORARLBERG e.Gen. 3,12%, die WV Beteiligung eG 3,09%, die Volksbank Kärnten eG 2,96%, die Österreichische Ärzte- und Apothekerbank AG 2,72%, die VB Beteiligung Obersdorf-Wolkersdorf-Deutsch-Wagram eG 1,73%, die Verwaltungsgenossenschaft Gärtnerbank e.Gen. 1,08%, die VOLKSBANK WIEN AG 0,91%, die Volksbanken Holding eGen 0,84% und die SPARDA AUSTRIA Verwaltungsgenossenschaft eGen 0,35% Anteile an der Emittentin.		
Identität der Hauptgeschäftsführer		
Die Mitglieder des Vorstands der Emittentin zum Datum des Prospekts sind GD DI Gerald Fleischmann, VDir. Mag. Dr. Rainer Borns und VDir. Dr. Thomas Uher.		
Identität der Abschlussprüfer		
KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, 1090 Wien, Porzellan-gasse 51.		
Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?		
Bilanz in EUR Tausend	31.12.2024*)	31.12.2023*)
Forderungen an Kreditinstitute	1.798.682	2.593.652
Forderungen an Kunden	6.059.981	5.857.918

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.069.555	2.988.163
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	6.673.557	6.531.108
Verbriefte Verbindlichkeiten	3.449.077	3.322.662
Eigenkapital	912.551	1.094.355
Bilanzsumme	16.036.189	15.099.814

GuV in EUR Tausend	1-12/2024*)	1-12/2023*)
Zinsüberschuss	154.779	184.560
Risikovorsorge	-74.651	-23.527
Provisionsüberschuss	75.435	64.155
Handelsergebnis	5.223	3.157
Verwaltungsaufwand	-271.237	-236.490
Sonstiges betriebliches Ergebnis	155.819	126.296
Ergebnis aus Finanzinstrumenten und investment properties	-1.687	-1.378
Jahresergebnis vor Steuern	45.981	117.455
Jahresergebnis nach Steuern	42.973	133.943
Den Anteilseignern des Mutterunternehmens zurechenbares Jahresergebnis	42.973	133.943

*) (Quelle: geprüfter Konzernabschluss nach IFRS der Emittentin zum 31.12.2024, Zahlen sind auf Tausend EUR gerundet.)

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin:

- Wirtschaftliche und/oder politische Entwicklungen und/oder ein Abschwung der Wirtschaft in Österreich können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben.
- Es besteht das Risiko von Wertminderungen von Sicherheiten und/oder Geschäfts- und Immobilienkrediten, dadurch könnte die Besicherungsquote verringert werden.
- Zinsschwankungen können das operative Ergebnis der Emittentin negativ beeinflussen (Zinsänderungsrisiko).
- Es besteht das Risiko, dass sich die Refinanzierungsmöglichkeiten für die Emittentin verschlechtern und nur mehr zu höheren Kosten zur Verfügung stehen (Refinanzierungsrisiko/Fundingverteuerungsrisiko).

Risiken in Bezug auf rechtliche und aufsichtsrechtliche Risiken der Emittentin:

- Es besteht das Risiko, dass die Verpflichtungen der Emittentin aus dem Volksbanken-Verbund aufgrund der finanziellen Beitragspflicht nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben können (Verbundrisiko).
- Regulatorische Neuerungen können zu höheren Risikogewichten führen, insbesondere im neuen Kreditrisiko-Standardansatz, und können somit einen nachteiligen Effekt auf die Eigenmittelquoten des Volksbanken-Verbundes haben.
- Die Emittentin und der Volksbanken-Verbund unterliegen zahlreichen strengen und umfangreichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Vorschriften.
- Die Emittentin ist verpflichtet, jederzeit die für sie geltenden aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen einzuhalten.

Weitere Risiken, die die Emittentin betreffen:

- Das Eintreten von Nachhaltigkeitsrisiken kann sich negativ auf den Wert von Vermögenswerten bzw auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Reputation der Emittentin und/oder des Volksbanken-Verbundes auswirken.

Abschnitt C	Basisinformationen über die Wertpapiere
Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?	
Art, Gattung und ISIN Die Schuldverschreibungen lauten auf Inhaber und werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde vertreten. Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen gilt österreichisches Recht. ISIN: AT000B122379	
Währung, Stückelung, Gesamtnennbetrag der begebenen Schuldverschreibungen, Laufzeit Die Schuldverschreibungen lauten auf EUR und werden im Nominale von je EUR 1.000,00 begeben. Das Gesamtemissionsvolumen beträgt bis zu Nominale EUR 50.000.000,00 aufstockbar bis zu EUR 200.000.000,00. Die Schuldverschreibungen haben eine feste Laufzeit. Der Endfälligkeitstag ist der 02.06.2028.	
Mit den Wertpapieren verbundene Rechte <u>Zinszahlungen unter den Schuldverschreibungen:</u> Die Schuldverschreibungen werden mit einem fixen Zinssatz verzinst, zahlbar im Nachhinein jährlich am 02.06. eines jeden Jahres ("Zinszahlungstage"), erstmals am 02.06.2026. Der letzte Zinstermin ist der 02.06.2028 ("letzter Zinszahlungstag"). <u>Rückzahlung der Schuldverschreibungen:</u> 100,00 % des Nennbetrags nach Ende der Laufzeit	
Status der Status der "preferred senior" berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen Die "preferred senior" Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und sollen als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (im Sinne des Artikels 72a (1) lit a und Artikels 72b CRR mit Ausnahme von Artikel 72b (2) lit d CRR) der Emittentin für die MREL Anforderung zählen, die im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin haben, ausgenommen jene Instrumente oder Verbindlichkeiten, die gesetzlich bevorrechtigt oder nachrangig sind.	
Beschränkungen der freien Handelbarkeit Die Schuldverschreibungen sind gemäß der österreichischen Rechtsordnung und den Regelungen und Bestimmungen der OeKB CSD GmbH übertragbar.	
Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?	
- Anleihegläubiger fix verzinsten Schuldverschreibungen oder von Schuldverschreibungen mit fix verzinsten Perioden in Bezug auf diese Perioden tragen das Risiko, dass der Marktpreis dieser Schuldverschreibungen aufgrund von Veränderungen des Marktzinsniveaus sinkt. - Anleihegläubiger der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt. - Im Fall einer Insolvenz der Emittentin haben bestimmte Einlagen und bestimmte andere Forderungen sowie möglicherweise auch nicht-nachrangige unbesicherte Forderungen einen höheren Rang als die Forderungen aus den berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen.	

- Die berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Anleihegläubiger (wenn überhaupt) nur mit vorheriger Erlaubnis der Abwicklungsbehörde zurückgezahlt werden.
- Die Rechte der Emittentin auf vorzeitige Rückzahlung oder Rückkauf der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen sind von einer vorherigen Erlaubnis der Abwicklungsbehörde abhängig.
- Anleihegläubiger der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin weitere (vorrangige) Schuldtitel ausgeben oder weitere Verbindlichkeiten eingehen kann.

Abschnitt D	Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt
Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in diese Wertpapiere investieren?	
Zeichnungsfrist, Angebotsform, Beschreibung des Angebotsverfahrens Die Schuldverschreibungen werden als eine Daueremission von der Emittentin begeben. Die Inhaber können die Schuldverschreibungen ab 12.05.2025 zeichnen. Die Zeichnungsfrist für diese Daueremission wird spätestens einen Tag vor der Fälligkeit, d.h. am 01.06.2028 geschlossen. Die Emittentin kann die Zeichnungsfrist für diese Emission jederzeit vorzeitig beenden. Die Einladung zur Angebotserteilung gegenüber Ersterwerbern erfolgt durch die Emittentin und die österreichischen Volksbanken (Mitglieder des Volksbanken-Verbundes). Die Wertpapiere werden öffentlich angeboten.	
Die geschätzten Kosten, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden	
Dem Anleger werden beim Kauf nur noch bankübliche Kosten über den Ausgabepreis hinaus in Rechnung gestellt.	
Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?	
Zweckbestimmung der Erlöse und die geschätzten Nettoerlöse Der Nettoemissionserlös wird für die Refinanzierung und Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben der VOLKSBANK WIEN AG verwendet.	
Unterliegt dieses Angebot einem Übernahmevertrag mit fester Übernahmeverpflichtung?	
Das Angebot unterliegt keinem Übernahmevertrag.	
Beschreibung der wesentlichsten Interessenkonflikte in Bezug auf dieses Angebot	
Die berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen sollen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß Artikel 72k der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) angerechnet werden können. Die Emittentin hat daher ein Eigeninteresse beim Vertrieb dieser Schuldverschreibungen.	

ANLAGE 2 Anleihebedingungen

§ 1

(Währung. Form. Emissionsart. Stückelung. Verbriefung. Verwahrung)

- (1) *Währung. Stückelung.* Die VOLKSBANK WIEN AG (die "**Emittentin**") begibt gemäß den Bestimmungen dieser Anleihebedingungen (die "**Anleihebedingungen**") am (oder ab dem) 02.06.2025 (der "**Begebungstag**") im Wege einer Daueremission Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") und jede eine "**Schuldverschreibung**") in EUR (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von EUR 50.000.000,00 (in Worten: Fünfzig Millionen Euro) mit Auf- und Abstockungsmöglichkeit und mit einem Nennbetrag von je EUR 1.000,00 (der "**Nennbetrag**").
- (2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
- (3) *Digitale Sammelurkunde.* Diese Serie von Schuldverschreibungen wird in einer digitalen Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") gemäß §§ 1 Abs 4 und 24 lit e Depotgesetz verbrieft, die durch Anlegung eines elektronischen Datensatzes bei einer Wertpapiersammelbank auf Basis der an die Wertpapiersammelbank von der Emittentin elektronisch mitgeteilten Angaben entstanden ist.
- (4) *Verwahrung.* Die Sammelurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing System verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearing System**" meint die Wertpapiersammelbank der OeKB, die OeKB CSD GmbH ("**CSD**") mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich sowie jeden Funktionsnachfolger.
- (5) *Anleihegläubiger.* "**Anleihegläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen vergleichbaren Rechten an der Sammelurkunde, die in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht, diesen Anleihebedingungen und den Bestimmungen des Clearing Systems auf einen neuen Anleihegläubiger übertragen werden können.

§ 2

(Rang)

- (1) Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und sollen als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (im Sinne des Artikels 72a (1) lit a und Artikels 72b CRR mit Ausnahme von Artikel 72b (2) lit d CRR) der Emittentin für die MREL Anforderung zählen, die im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin haben, ausgenommen jene Instrumente oder Verbindlichkeiten, die gesetzlich bevorrechtigt oder nachrangig sind.
- (2) Kein Anleihegläubiger darf etwaige Ansprüche aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufrechnen. Die Schuldverschreibungen unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden und sind nicht (und sollen zu keiner Zeit) besichert oder Gegenstand einer

Garantie der Emittentin oder einer anderen Person oder einer anderen Regelung (sein), die den Ansprüchen der Forderungen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht.

- (3) Nachträglich können der Rang der Schuldverschreibungen nicht geändert sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.
- (4) Vor einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin kann die Abwicklungsbehörde gemäß den anwendbaren Bankenabwicklungsgesetzen die Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen (bis auf Null) herabschreiben, sie in Anteile oder andere Eigentumstitel der Emittentin umwandeln, jeweils insgesamt oder teilweise, oder andere Abwicklungsinstrumente oder -maßnahmen anwenden, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) eines Aufschubs oder einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf ein anderes Unternehmen, einer Änderung der Emissionsbedingungen oder einer Kündigung der Schuldverschreibungen. Die Anleihegläubiger sind an die Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder an die Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Schuldverschreibungen gebunden. Kein Anleihegläubiger hat einen Anspruch oder ein sonstiges Recht gegen die Emittentin, das sich aus der Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder dem Ergreifen einer Abwicklungsmaßnahme ergibt. Insbesondere stellt die Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder das Ergreifen einer Abwicklungsmaßnahme keinen Verzug dar.
- (5) **Definitionen:**

"**BaSAG**" bezeichnet das österreichische Sanierungs- und Abwicklungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Bestimmungen im BaSAG umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Bestimmungen von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel jeweils ändern oder ersetzen.

"**MREL Anforderung**" bezeichnet die Mindestanforderungen für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL), die für die Emittentin und/oder die MREL-Gruppe der Emittentin gelten oder gegebenenfalls gelten werden, und zwar gemäß:

- (i) § 100 BaSAG in der jeweils geänderten Fassung; oder
- (ii) Artikel 12 der SRMR in der jeweils geänderten Fassung,

wobei "**MREL-Gruppe der Emittentin**" die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften bezeichnet, die die MREL Anforderung auf Gruppenebene erfüllen müssen.

"**SRMR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 (*Single Resolution Mechanism Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Bestimmungen der SRMR in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Bestimmungen jeweils ändert oder ersetzt.

"**Abwicklungsbehörde**" bezeichnet die Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 4 Abs 1 Z 130 CRR, die für eine Abwicklung der Emittentin auf Einzel- und/oder konsolidierter Ebene verantwortlich ist.

§ 3 (Zinsen)

- (1) *Zinssatz und Zinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem 02.06.2025 (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum Verzinsungsende (wie nachstehend definiert) jährlich (einschließlich) mit einem Zinssatz von 2,30% per annum (der "**Zinssatz**") verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am 02.06. eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "**Zinszahlungstag**"). Die erste Zinszahlung erfolgt am 02.06.2026.
- (2) *Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle (wie in § 9 definiert) wird vor jedem Zinszahlungstag den auf jede Schuldverschreibung zahlbaren Zinsbetrag (der "**Zinsbetrag**") für einen beliebigen Zeitraum berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag angewendet werden, wobei der resultierende Betrag, falls die festgelegte Währung Euro ist, auf den nächsten 0,01 Euro auf- oder abgerundet wird, wobei 0,005 Euro aufgerundet werden, und, falls die festgelegte Währung nicht Euro ist, auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.
- (3) *Zinsperiode.* Der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem ersten Zinszahlungstag vorangeht, sowie jeder folgende Zeitraum ab einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem unmittelbar folgenden Zinszahlungstag vorangeht, wird als Zinsperiode (jeweils eine "**Zinsperiode**") bezeichnet. Die Zinsperioden werden nicht angepasst.
- (4) *Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen.* Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).

"**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

"**Actual/Actual (ICMA)**" meint, falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt von (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden.

Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden.

- (5) *Auflaufende Zinsen.* Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages (das "**Verzinsungsende**"), der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sollte

die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlösen, endet die Verzinsung an dem Tag, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorausgeht.

- (6) *Stückzinsen.* Bei unterjährigen Käufen und/oder Verkäufen sind Stückzinsen zahlbar.

§ 4 (Rückzahlung)

Rückzahlung bei Endfälligkeit. Die Schuldverschreibungen werden, soweit sie nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden und vorbehaltlich einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 6 (3) enthaltenen Bestimmungen, am 02.06.2028 (der "**Endfälligkeitstag**") zu ihrem Rückzahlungsbetrag von 100,00% des Nennbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**") zurückgezahlt.

§ 5 (Vorzeitige Rückzahlung)

- (1) *Keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin.* Mit Ausnahme nach § 5 (3) und (4) der Anleihebedingungen ist die Emittentin nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen vor ihrem Fälligkeitstag vorzeitig zurückzuzahlen.
- (2) *Kein Recht auf Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung durch die Anleihegläubiger.* Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen oder anderweitig deren Rückzahlung zu erwirken.
- (3) *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, jederzeit nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen durch Mitteilung gemäß § 11 der Anleihebedingungen gegenüber den Anleihegläubigern gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von 100,00% des Nennbetrags zuzüglich bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") vorzeitig zurückgezahlt werden, wenn sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert, und sofern die Voraussetzungen nach § 5 (4/5/6) erfüllt sind.
- (3/4) *Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, jederzeit nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen durch Mitteilung gemäß § 11 der Anleihebedingungen gegenüber den Anleihegläubigern gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von 100,00% des Nennbetrags zuzüglich bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") vorzeitig zurückgezahlt werden, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den für den Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL*) gemäß der MREL Anforderung führen würde, und falls die Voraussetzungen nach § 5 (4/5/6) erfüllt sind.
- (4/5/6) *Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung oder einen Rückkauf.*

Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 5 und ein Rückkauf nach § 13 (2) setzen voraus, dass die Emittentin zuvor die Erlaubnis der Abwicklungsbehörde zur vorzeitigen Rückzahlung und zum Rückkauf in Übereinstimmung mit Artikel 77 und 78a CRR erhalten hat, sofern und insoweit eine solche vorherige Erlaubnis zu diesem Zeitpunkt erforderlich ist.

Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 5 (3) kann eine solche Genehmigung ferner voraussetzen, dass die Emittentin der Abwicklungsbehörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die maßgebliche Änderung der steuerlichen Behandlung wesentlich ist und zum Begebungstag der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war.

Klarstellend wird festgehalten, dass eine Weigerung der Abwicklungsbehörde, eine erforderliche Erlaubnis, Bewilligung oder andere Zustimmung zu erteilen, keinen Ausfall oder Verzug darstellt.

Eine solche Vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen nach § 5 (5/6) erfüllt sind.

(5/6) Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung oder einen Rückkauf.

Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 5 und ein Rückkauf nach § 13 (2) setzen voraus, dass:

- (a)** der Emittentin zuvor die Erlaubnis der Zuständigen Behörde (wie nachstehend definiert) zur vorzeitigen Rückzahlung oder zum Rückkauf der Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den Artikeln 77 und 78 CRR erteilt wurde,

wobei diese Erlaubnis unter anderem voraussetzen kann, dass:

- (i)** die Emittentin vor oder gleichzeitig mit der vorzeitigen Rückzahlung oder einem solchen Rückkauf die Schuldverschreibungen durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind; oder
 - (ii)** die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der Emittentin nach einer solchen vorzeitigen Rückzahlung oder einem solchen Rückkauf die Anforderungen der CRR in den Richtlinien 2013/36/EU und 2014/59/EU, beide in der jeweils geltenden Fassung, um eine Spanne übersteigen, die die Zuständige Behörde für erforderlich hält; und
- (b)** im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs vor fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen, zusätzlich, sofern dies zu diesem Zeitpunkt für die Emittentin anwendbar ist:
 - (i)** im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung aus steuerlichen Gründen gemäß § 5 (3), die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die geltende Änderung der steuerlichen Behandlung wesentlich ist und zum Ausgabetag der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war; oder
 - (ii)** im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen gemäß § 5 (4), die Zuständige Behörde diese Änderung für ausreichend sicher hält und die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die maßgebliche Änderung der aufsichtsrechtlichen Neueinstufung der Schuldverschreibungen zum Ausgabetag der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war; oder

- (iii) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung in anderen als den in Punkt (i) oder (ii) genannten Umständen, wenn die Emittentin die Schuldverschreibungen vor oder gleichzeitig mit dieser Handlung durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind, und die Zuständige Behörde diese Handlung auf der Grundlage der Feststellung erlaubt hat, dass sie aus aufsichtlicher Sicht vorteilhaft und durch außergewöhnliche Umstände gerechtfertigt ist.

Klarstellend wird festgehalten, dass eine Weigerung der Zuständigen Behörde, eine erforderliche Erlaubnis, Bewilligung oder andere Zustimmung zu erteilen, keinen Ausfall oder Verzug darstellt.

Wobei:

"Zuständige Behörde" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 (1)(40) CRR, die für die Beaufsichtigung der Emittentin auf Einzelbasis und/oder konsolidierter Basis verantwortlich ist.

§ 6 (Zahlungen)

- (1) *Währung.* Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen in der festgelegten Währung (siehe § 1 (1)).
- (2) *Zahlungen.* Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle(n) zur Weiterleitung an die Clearing Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.
- (3) *Zahlungen an einem Geschäftstag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, wird der Fälligkeitstag gemäß der Geschäftstag-Konvention (wie nachstehend definiert) verschoben. Sollte ein für die Zahlung von Kapital und Zinsen vorgesehener Tag verschoben werden, haben Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Fälligkeitstag und sind nicht berechtigt, weitere Zinsen und sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

"Record Date" ist der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung liegende Geschäftstag.

"Geschäftstag" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System in Betrieb ist und (ii) das Real Time Gross Settlement System betrieben von Eurosystem oder jedes Nachfolgesystem (T2) in Betrieb sind und Zahlungen in Euro abwickeln.]

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben (**"Folgender-Geschäftstag-Konvention"**).

- (4) *Bezugnahmen.* Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf das Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen fälligen Beträge mit ein.

- (5) *Gerichtliche Hinterlegung.* Die Emittentin ist berechtigt, beim zuständigen Gericht Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.
- (6) *Verzugszinsen.* Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung (ausschließlich) mit Verzugszinsen in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.

§ 7 (Besteuerung)

Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art (die "**Steuern**") geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist oder wird in Zukunft gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Steuern einbehalten oder abziehen, und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einhalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital und/oder Zinsen zu zahlen.

§ 8 (Verjährung)

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern diese nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) geltend gemacht werden.

§ 9 (Beauftragte Stellen)

- (1) *Hauptzahlstelle.* Die VOLKSBANK WIEN AG, Dietrichgasse 25, 1030 Wien, Österreich, handelt als Hauptzahlstelle in Bezug auf die Schuldverschreibungen (die "**Hauptzahlstelle**" und zusammen mit allfällig bestellten zusätzlichen Zahlstellen, jeweils eine "**Zahlstelle**").
- (2) *Berechnungsstelle.* Die VOLKSBANK WIEN AG, Dietrichgasse 25, 1030 Wien, Österreich, handelt als Berechnungsstelle für die Schuldverschreibungen (die "**Berechnungsstelle**").
- (3) *Ersetzung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Hauptzahlstelle, allfälliger zusätzlicher Zahlstellen und der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden.

und eine andere Hauptzahlstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder Berechnungsstellen zu ernennen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit: (i) eine Hauptzahlstelle und eine Berechnungsstelle; (ii) eine Zahlstelle in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union; und (iii) solange die Schuldverschreibungen an einem geregelten Markt notieren, eine Zahlstelle mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Ort bestellt ist. Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit anstelle ihrer jeweils benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in demselben Land zu bestimmen, Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen im Hinblick auf die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen oder die Berechnungsstelle erfolgen unverzüglich durch die Emittentin gemäß § 11.

- (4) *Kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.* Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern; es wird dadurch kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Anleihegläubigern begründet. Die Emittentin kann sich bei Ausübung ihrer Rechte gemäß diesen Anleihebedingungen der Zahlstellen und/oder der Berechnungsstelle bedienen.
- (5) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, einer Zahlstelle und/oder der Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Anleihebedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Anleihegläubiger bindend.
- (6) *Haftungsausschluss.* Weder die Zahlstelle(n), noch die Berechnungsstelle übernehmen eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, außer im Falle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 10

(Schuldnerersetzung)

- (1) *Ersetzung.* Die Emittentin ist vorbehaltlich der Einhaltung der anwendbaren aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Anerkennung der Schuldverschreibungen als Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (einschließlich, soweit relevant, der Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung oder einen Rückkauf gemäß § 5 (4/5/6)), jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der Emittentin kontrolliert wird, als neue Emittentin für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die Emittentin an die Stelle der Emittentin zu setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
 - (a) die Neue Emittentin sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen übernimmt;
 - (b) die Emittentin, sofern eine Zustellung an die Neue Emittentin außerhalb der Republik Österreich erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Republik Österreich bestellt;
 - (c) die Neue Emittentin sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen

tungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erforderlichen Genehmigungen erhalten hat;

- (d) die Emittentin unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Schuldverschreibungen zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Anleihegläubiger wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde; und
- (e) die Neue Emittentin in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der Schuldverschreibungen bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der festgelegten Währung an das Clearing System zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die Neue Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden.

(2) *Bezugnahmen.*

- (a) Im Fall einer Schuldnerersetzung gemäß § 10 (1) gilt jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf die "Emittentin" als eine solche auf die "Neue Emittentin" und jede Bezugnahme auf die Republik Österreich als eine solche auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist.
- (b) In § 7 gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Republik Österreich als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist).

(3) *Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung.* Die Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 11 mitzuteilen. Mit der Mitteilung über die Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und die Emittentin und im Fall einer wiederholten Anwendung dieses § 10 jede frühere neue Emittentin von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen frei (unbeschadet der Garantie gemäß § 10 (1) (d)). Im Fall einer solchen Schuldnerersetzung werden allfällige geregelte Märkte informiert, an denen die Schuldverschreibungen notiert sind.

§ 11 (Mitteilungen)

- (1) *Mitteilungen.*** Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind wirksam erfolgt, wenn diese auf der Webseite www.volksbankwien.at abgerufen werden können oder wenn sie den Anleihegläubigern direkt oder über die für sie maßgeblichen depotführenden Stellen zugeleitet werden und – soweit gesetzlich zwingend erforderlich – in den gesetzlich bestimmten Medien veröffentlicht wurden. Jede derartig erfolgte Mitteilung gilt am fünften Tag nach der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am fünften Tag nach der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.
- (2) *Mitteilung an das Clearing System.*** Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach § 11 (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System (gemäß § 1 (4)) zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.

§ 12 **(Unwirksamkeit. Änderungen)**

- (1) *Salvatorische Klausel.* Sollten zu irgendeinem Zeitpunkt eine oder mehrere der Bestimmungen der Anleihebedingungen unwirksam, unrechtmäßig oder undurchsetzbar gemäß dem Recht eines Staates sein oder werden, dann sind diese Bestimmungen im Hinblick auf die betreffende Jurisdiktion nur im notwendigen Ausmaß unwirksam, ohne die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen der Anleihebedingungen zu berühren oder zu verhindern.
- (2) *Änderungen.* Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen, widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw zu ergänzen, wobei nur solche Änderungen bzw Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Anleihegläubiger zumutbar sind, dh deren finanzielle Situation nicht wesentlich verschlechtern. Eine Pflicht zur Bekanntmachung von Änderungen bzw Ergänzungen dieser Bedingungen besteht nicht, soweit die finanzielle Situation der Anleihegläubiger nicht wesentlich verschlechtert wird.

§ 13 **(Begebung weiterer Schuldverschreibungen und Rückkauf)**

- (1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit den gleichen Bedingungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) *Rückkauf.* Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu erwerben, sofern dies im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen zulässig ist. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zur Entwertung eingereicht werden. Ein solcher Rückkauf ist nur unter Beachtung aller anwendbaren aufsichtsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Beschränkungen und unter der Voraussetzung, dass die Voraussetzungen nach § 5 (4/5/6) erfüllt sind, möglich.

§ 14 **(Anwendbares Recht. Erfüllungsort. Gerichtsstand)**

- (1) *Anwendbares Recht. Erfüllungsort.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die vertraglichen und außervertraglichen Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss seiner Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Erfüllungsort ist Wien, Republik Österreich.

- (2) *Gerichtsstand.* Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der Emittentin ist, soweit gesetzlich zulässig, Wien, Österreich. Die Gerichtsstandsvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anleihegläubigers, wenn und soweit durch anwendbare Gesetze angeordnet, Verfahren vor einem Verbrauchergerichtsstand anzustrengen.